

Ueber den Verkauf

von

Waffen.

Es gehen von vielen Seiten Meldungen ein, daß Waffen in großer Anzahl verkauft und versendet werden. In einem Augenblicke, wo das Vaterland in der höchsten Gefahr ist, wo jeder waffenfähige Mann seine Dienste mit aller Aufopferung leisten soll, wo erweislich noch viele willige kampflustige Männer ohne Waffen sind, ist die Versendung derselben aus unserer bedrohten Stadt ein Verbrechen. Ich verbiete demnach das Versenden von Waffen, so lange der Drang der Umstände dauert, und erkläre Jeden, der gegen dieses Gebot handelt, als einen Dieb am National-Eigenthum, der auch als solcher von den aufgestellten Behörden zu behandeln ist.

Wien den 18. October 1848.

Messenhauser,

provisorischer Ober-Commandant.

Vertrag

von

Wien

Es haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten der Kaiserlichen Regierung in Wien vereinigt und sind übereingekommen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

2. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

3. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

4. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

5. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

6. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

7. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

8. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

9. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

10. Die Kaiserliche Regierung in Wien wird die in dem Anhang dieses Vertrags enthaltenen Artikel zu erfüllen verpflichtet sein.

Wien den 18. October 1848.

Stellvertreter

Bevollmächtigter der Kaiserlichen Regierung

Dr. Johann Nepomuk Schlegel